

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an alle Bürger des Cantons, und besonders an die künftigen Wahlmänner und Distriktsdeputierte

Autor(en): **Sauter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Gesetzgeber! Die häufigen Petitionen von Municipalitäten, Gemeindegammern und einzelnen Bürgern, so wie auch mehrere Botschaften der Vollziehung, in denen entweder über einzelne Vorschriften des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 über die Bürgerrechte, und des Gesetzes vom 15. Hornung über die Organisation und Attributionen der Municipalitäten und Gemeindegammern, Bemerkungen gemacht, oder Mängel gefunden, oder um Erläuterung des einen oder andern Artikels ange sucht wurde, veranlaßten den gesetzgebenden Rath den . . . Sept. 1800, eine eigene Commission zu ernennen, mit dem Auftrag, die eingelangten Petitionen und Botschaften zu untersuchen, und über die Revision dieser Gesetze dem Rath Vorschläge zu thun.

In Erfüllung dieses Auftrags unterwarf Eure Commission die ihr sowohl damals als seither zugestellten Schriften, einer reiften Prüfung, unterredete sich mit den Ministern der Justiz und des Innern über die in ihren Administrationskreis fallenden Gegenstände, und wandte sich endlich an eine ziemliche Anzahl Municipalitäten und Gemeindegammern aus verschiedenen Gegenden von Helvetien, um über die ihnen allfällig aufgefallenen Mängel des Municipalitätsgesetzes Erkundigung einzuziehen; eine Maßnahme die der Commission sehr viel Licht verschaffte, da diese Behörden so wie auch verschiedene einzelne Bürger die in denselben angestellt waren, mit lobenswerthem und von der Commission mit Dank anerkanntem Eifer, ihre gemachten Erfahrungen und die auf solche sich gründenden Bemerkungen und Vorschläge derselben mittheilten.

Mit diesen Hilfsmitteln versehen, schritt nun Eure Commission zu der Berathung über den eigentlichen Gegenstand ihres Auftrags, und sie hat gegenwärtig die Ehre, Ihnen B. Gesetzgeber das Resultat ihrer Arbeit in einem Berichte vorzulegen, dessen vielleicht ermüdende Weitläufigkeit sowohl in der Wichtigkeit der Sache, als aber in dem Umstande sich findet, und daß er über eine Anzahl von circa 50 verschiedene Bittschriften sich erstreckt.

Die eingelangten Einfragen, Rügen und Bemerkungen haben zum Gegenstand erstlich denjenigen Theil der Attributionen der Municipalitäten, welche entweder aus der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit abstieffen, oder die vormundschaftliche Polizei, oder endlich ihre Gewalt bey Polizeyvergehen betreffen.

Zweitens: Die Verantwortlichkeit der Municipalitäten, der Gemeindegammern und ihrer Constituenten der Generalversammlung sowohl überhaupt als insbesondere,

in Absicht auf die Verwaltung der Orts-, der Armen- und Bürgergüter insbesondere.

Drittens: Und vorzüglich das Verhältniß der Municipalitäten und Gemeindegammern, oder der Einwohnerschaft und Gemeindegemeinschaft zu einander, in Absicht auf die Mittel zu Bestreitung der Ausgaben des Ortspolizey.

I.

a) In Rücksicht auf den ersten Theil des ersten Hauptgegenstandes, liegt die Veranlassung zu allen darüber eingelangten Begehren in dem Art. 57 des Gesetzes vom 15. Horn.

1. Durch diesen Artikel wird ein Unterschied in dem Befugnissen der verschiedenen Municipalitäten eingeführt, massen derselbe nur den Municipalitäten derjenigen Gegenden, wo nach den noch geltenden Civilgesetzen gewisse Attributionen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen zukommen, diese Attributionen übertrug, hingegen die Municipalitäten aller übrigen Gegenden, die nicht unter diese Kategorie gehörten, davon ausschloß, und diese Verrichtungen implicite den gerichtlichen Behörden zusprach.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten:

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Thurgau, an alle Bürger des Cantons, und besonders an die künftigen Wahlmänner und Distriktsdeputierte.

Bürger!

Die durch das Gesetz vom 15. Juny festgesetzten Tage, an denen die Bezirkswahlmänner und die Deputierten zur Cantonstagsagung erwählt werden sollen, rücken heran; — jenes Gesetz ist bereits öffentlich bekannt gemacht, und die dahin dienenden Instruktionen befinden sich in Händen der betreffenden Beamten.

Wichtig ist die Competenz, welche das Gesetz den Wählenden einräumt; — von ihrem Wahle hängt unser Glück oder Unglück ab — und je nachdem solche ausfallen, wird das Schicksal unsers Vaterlands, mithin auch unsers bürgerlichen Zustands, besser oder schlimmer. . . Dieses, oder jenes zu bewürken, liegt besonders in den Händen der Distriktsdeputierten: denn diese ernennen nicht nur die Deputierten zur Mas-

tionaldiet, sondern werden auch unsere künftige Cantonsverfassung ausarbeiten, und die Beamten, welche diese fordern wird, wählen.

In diesem entscheidenden Augenblick strengen ehrgeizige, intrigante, kleinherzige, nur sich und ihr Interesse liebende Menschen alle ihre Schliche und Kräfte an, um die Wahlen nach ihren Absichten zu lenken; — gelingt es ihnen — dann, weine mein Vaterland! — du, unschuldige Nachkommenschaft, wirst einst auch weinen, und den Stiftern deines Unglücks fluchen...

Bürger! in deren Hände es gelegt wird, die Wahlen zu bestimmen, vereinigt Euch jene eigenmächtigen Absichten zu zernichten; — arbeitet mit Muth jeder Cabale entgegen, — seyd gerad und unbeflehtlich; faßt das Wohl des Vaterlandes im Ganzen, und das Wohl Eures Cantons im Besondern, ins Auge, und befördert solches mit Entschlossenheit; — Ihr befördert dadurch Euer Glück und das Glück Eurer Kinder...

Verachtet sie, jene Selbstfüchtigen, und schließt sie von Euren Wahlen aus, — welche nicht das Vaterland, nicht ihre Mitbürger, sondern nur sich selbst lieben; — die nur aus Ehrgeiz, oder Interesse, oder um Gewalt auszuüben, Aemter zu erhaschen trachten. — Jeder, der sich hinzudrängt — jeder, der auf diese oder jene Weise ein Amt zu erschleichen oder zu erkaufen sich müht, sey Euch verdächtig, er sucht nur sein Privatglück auf Kosten des Ganzen zu gründen, — hat er dieses erreicht, dann spottet er Euer...

Verachtet sie, und schließt sie von Euren Wahlen aus, jene Schwächlinge, ohne Selbstständigkeit, ohne Grundsätze, ohne Kraft, die wie die Wetterfahne sich nach jedem Winde drehen, — ängstlich auf beyden Achseln tragen, — jedem gute Worte geben, mit keinem es redlich meinen, — die mit tiefen Bücklingen ihr politisches Glaubensbekenntniß alle Tage zwanzigmal verläugnen und abändern würden, wenn sie nur ihren Vortheil dabey fänden.

Verachtet sie, und schließt sie von Euren Wahlen aus, jene Schlangen, welche durch die verächtlichsten Wege, durch die niedrigsten Mittel, sich auch bey der neuen Verfassung emporwinden wollen; — die in Häusern und Gemeinden herumzuschleichen, um Stimmen zu gewinnen — oder ihre Trabanten, die Vertrauten ihrer Tücke, zu diesem Zweck aussenden; — wenn es ihren süßen

glatten Worten gelingt, Euch zu bethören, dann lachen sie Eurer Leichtgläubigkeit, lassen Euch den Druck ihrer erschlichenen Gewalt fühlen, und Ihr müßet die Gerechtigkeit aus ihren Händen erkaufen.

Ich glaubte mir ein wahres Verdienst um das Vaterland zu erwerben, wenn ich am Ende meiner politischen Laufbahn alle diese Elenden ganz entlarven und öffentlich darstellen könnte. — Aber Bürger! laßt Euch mit diesen Winken genügen, sie sind einweilen deutlich genug, — die Verächtlichen sind auch ohne diese Winke leicht zu erkennen, denn der Stempel der Falschheit ist ihren Gesichtern, wie ihren Worten und Handlungen aufgedrückt; — seht, und prüfet selbst, — überdenket, was seit drey Jahren geschah, — wie diese, oder jene handelten, — daraus werdet Ihr manche Erfahrung schöpfen können, und diese Erfahrungen werden Euch weise, und bey Euren Wahlen vorsichtig machen.

Nur biedere, unbefangne, einsichtsvolle, ächte Vaterlandsfreunde, seyen sie wer sie wollen, und wohnen sie wo sie wollen, werden von Euch gewählt... nur Männer, denen das Wohl des Vaterlands und Bürgerglück über alles theuer und heilig ist, — die, frey von aller Selbstsucht, frey von allen Nebenabsichten und niedrigen Leidenschaften — um das allgemeine Beste zu befördern — ihre Privatvortheile verläugnen, und die erprobte Rechtsschaffenheit mit anerkannten Fähigkeiten verbinden... O Bürger Wählende! wenn Ihr Eure Wahlen auf solche Männer leitet, — wenn Eure Stimmen sich da vereinigen, wo Geschicklichkeit, Ehrlichkeit, Geradheit und Treue wohnt — wo das meiste Verdienst die reinste Vaterlandsliebe ist — dann ist das Wohl unsers Vaterlands, das Glück unsers Cantons, gegründet — dann habt Ihr die Euch aufgetragenen heiligen Pflichten redlich erfüllt; — dann wird kein Vorwurf Euch quälen — innere Beruhigung Euch eine ungetrübte Zufriedenheit gewähren;... dann werden Euch Eure Mitbürger segnen, und die künftigen Geschlechter werden es auch thun...

Traunsfeld den 1. Juli 1801.

Der Regierungs-Statthalter
Gauter.